

---

**Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung<sup>1</sup>**

---

(Vom 16. Januar 1996)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 6. September 1995 über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (PVG),<sup>2</sup>

*beschliesst:*

### **I. Organisation und Zuständigkeit**

#### **§ 1** Aufsicht

Das Departement des Innern überwacht den Vollzug des Gesetzes (§ 9 Abs. 1 PVG).

#### **§ 2** Durchführungsstellen a) Prämienverbilligung

Die Ausgleichskasse Schwyz führt die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung durch.

#### **§ 3** b) Obligatorium der Krankenpflegeversicherung

<sup>1</sup> Das Obligatorium der Krankenpflegeversicherung führen die Ausgleichskasse Schwyz und die Einwohnerkontrollen der Gemeinden durch.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden sorgen nach Weisung der Ausgleichskasse für die Kontrolle der Versicherungspflicht.

### **II. Prämienverbilligung**

#### **§ 4<sup>3</sup>** Richtprämie

Der Regierungsrat setzt auf Antrag des Departements des Innern die Richtprämie für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, für junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie für Erwachsene fest (§ 8 Abs. 3 Buchst. a PVG).

**§ 5**<sup>4</sup> Berechnung des anrechenbaren Einkommens

<sup>1</sup> Zum bundessteuerpflichtigen Reineinkommen wird bis zu einem Reinvermögen von Fr. 150 000.-- 10 %, bei einem Reinvermögen zwischen Fr. 150 001.-- und 250 000.-- 15 % und bei einem Reinvermögen über Fr. 250 001.-- 20 % des Reinvermögens hinzugerechnet (§ 8 Abs. 3 Buchst. b PVG).

<sup>2</sup> Das Einkommen gemäss Abs. 1 wird je nach Familienform durch einen Divisor wie folgt geteilt (§ 8 Abs. 3 Buchst. b PVG):

a) Alleinstehender	1,00
b) Ehepaar	1,00
c) Alleinstehender mit einem Kind	1,40
d) Alleinstehender mit zwei Kindern	1,50
e) Ehepaar mit einem Kind	1,60
f) Ehepaar mit zwei Kindern	1,70
g) für jedes weitere Kind	+0,10.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des Divisors werden Familienangehörige, welche zwar gemeinsam besteuert werden, jedoch einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt.

**§ 6**<sup>5</sup> Sonderfälle

a) Quellenbesteuerte

<sup>1</sup> Das anrechenbare Einkommen von Personen, welche sich am 1. Januar des massgebenden Jahres als Jahresaufenthalter im Kanton Schwyz aufhalten und die an der Quelle besteuert werden, beträgt 80 % des der Quellensteuer zugrundeliegenden, auf ein Jahr aufgerechneten aktuellen Bruttolohnes. Dieses wird erhöht um einen Zehntel des Reinvermögens und gesamthaft geteilt durch die Divisoren gemäss § 5 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Das Reinvermögen per 1. Januar des massgebenden Jahres ist auszuweisen.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des Divisors werden der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Kinder berücksichtigt, die am 1. Januar des massgebenden Jahres der Versicherungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung unterstehen. Die Einkommen und Vermögen doppelverdienender Ehegatten und eingetragener Partner werden zusammengezählt.

**§ 6a**<sup>6</sup> b) Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

<sup>1</sup> Hat sich das Reineinkommen oder das Reinvermögen wesentlich geändert, so ist dies auf dem Gesuchsformular mitzuteilen. Die Änderungen werden auf Antrag des Gesuchstellers oder von Amtes wegen berücksichtigt, wenn die Ausgleichskasse davon Kenntnis hat.

<sup>2</sup> Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem 1. Januar des massgebenden Jahres werden erst im Folgejahr berücksichtigt. Vorbehalten bleibt § 6b dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Massgebend sind bei der Berechnung das in der Steuererklärung des laufenden Jahres ausgewiesene Einkommen aus dem Vorjahr sowie das Vermögen per 1. Januar des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres.

<sup>4</sup> Der Gesuchsteller hat zusammen mit dem Gesuchsformular die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu belegen. Liegen im Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung die erforderlichen Unterlagen nicht vor und kommt der Gesuchsteller seiner Mitwirkungspflicht trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

**§ 6b**<sup>7</sup> c) Alleinstehende mit Kindern

<sup>1</sup> Die Berechnung der Prämienverbilligung für Alleinstehende mit minderjährigen Kindern wird nach den Grundsätzen der §§ 4 bis 6 des Gesetzes vorgenommen, wobei bis zum Zeitpunkt einer rechtskräftigen Neuveranlagung auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt wird.

<sup>2</sup> Besteht Anspruch auf Prämienverbilligung, so entspricht die ausbezahlte Prämienverbilligung für Alleinstehende mit einem Kind mindestens der Höhe einer Richtprämie für Kinder. Der Mindestbetrag erhöht sich je weiteres Kind um je eine Richtprämie für Kinder.

**§ 6c**<sup>8</sup> d) Alleinstehende Rentner ohne Ergänzungsleistungen

<sup>1</sup> Das anrechenbare Einkommen von Bezüglern einer Rente der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen, beträgt 80 % des Reineinkommens gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, erhöht um einen Zehntel des Reinvermögens.

<sup>2</sup> Erfolgt die Zuspreehung der Rente nach dem 1. Januar des massgebenden Jahres, so gilt die Berechnung nach Absatz 1 erst im Folgejahr.

**§ 7**<sup>9</sup> e) andere Sonderfälle

<sup>1</sup> Empfänger wirtschaftlicher Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, für welche die zuständige Fürsorgebehörde ein Gesuch um Prämienverbilligung stellt, erhalten während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit die volle Individualprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

<sup>2</sup> Bevorschussen die Gemeinden die Prämien eines Versicherten, geht dessen Anspruch auf Prämienverbilligung auf sie über. Die Bevorschussung ist nach den einschlägigen Bestimmungen zu berechnen.

<sup>3</sup> Fahrende, für welche die Fürsorgebehörde ihrer schwyzerischen Heimatgemeinde ein Gesuch um Prämienverbilligung stellt, haben Anspruch auf Verbilligung der vollen Individualprämie, soweit die Heimatgemeinde die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt.

<sup>4</sup> Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämien.

<sup>5</sup> Haben Krankenversicherer erfolglos betrieben und liegt ein Verlustschein vor, werden die ausstehenden Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernommen.

<sup>6</sup> Die Einreichfrist für Berechtigte nach Abs. 1, 2 und 3 endet am 30. November des massgebenden Jahres. Die Frist kann nur in begründeten Fällen verlängert werden.

**§ 7a**<sup>10</sup> f) bilaterale Verträge mit der EU/EFTA

<sup>1</sup> Personen, die nach dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU/EFTA in der Schweiz obligatorisch für Krankenpflege versichert sind, haben Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Als Bemessungsgrundlage gilt das im In- und Ausland erzielte Reineinkommen sowie das Reinvermögen. Die im Ausland erzielten Einkommen bzw. das Vermögen werden mit dem Umrechnungskurs per anfangs Januar des massgebenden Jahres umgerechnet.

<sup>3</sup> Kann das Reineinkommen nicht eruiert werden oder unterliegen die Einkommen der Quellensteuer, so bemisst sich das anrechenbare Einkommen nach § 6 dieser Verordnung.

**§ 8** Gesuchsformular

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse stellt den mutmasslich Berechtigten bis Ende Februar des Jahres ein Gesuchsformular zu.

<sup>2</sup> Die Nichtzustellung des Gesuchsformulars entbindet nicht von der rechtzeitigen Einreichung des Gesuches. Versicherte, welche kein Formular erhalten, können ein solches bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde beziehen.

**§ 9**<sup>11</sup> Einreichung des Gesuchs

<sup>1</sup> Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular mit den erforderlichen Unterlagen und dem Versicherungsnachweis bis spätestens am 30. April des Jahres, für welches die Verbilligung der Prämie beansprucht wird, bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde ein (§ 11 Abs. 1 PVG).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Sonderregelungen für Sozialhilfeempfänger, Fahrende und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

<sup>3</sup> Für Sozialhilfeempfänger und Fahrende sowie bei einer Bevorschussung sind die kommunalen Fürsorgebehörden zur Gesuchstellung berechtigt.

<sup>4</sup> Alleinstehende mit minderjährigen Kindern (§ 6b) können ihr Gesuch auch nach dem 30. April des massgebenden Jahres einreichen, sofern der Grund dafür nach diesem Zeitpunkt eintritt.

**§ 10** Entbindung vom Steuergeheimnis

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung gibt der Ausgleichskasse die erforderlichen Steuerdaten der mutmasslich berechtigten Personen von Amtes wegen bekannt.

<sup>2</sup> Auf Ersuchen gibt die Steuerverwaltung der Ausgleichskasse überdies die erforderlichen Steuerdaten von Personen bekannt, die ein Gesuch um Prämienverbilligung eingereicht haben sowie von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen.

**§ 11**            Behandlung des Gesuchs

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse prüft die Anspruchsvoraussetzungen, vergleicht die Gesuchsangaben mit den Steuerdaten und setzt die Prämienverbilligung im Einzelfall fest.

<sup>2</sup> Sie teilt ihren Befund der gesuchstellenden Person mit dem Hinweis mit, dass innert 30 Tagen seit der Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann. Bei Gutheissung des Gesuchs teilt sie den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Prämienverbilligung und die Auszahlungsart mit.

<sup>3</sup> Sie zeigt gleichzeitig dem Versicherer oder allfälligen Dritten die bevorstehende Auszahlung an.

<sup>4</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, überprüft die Ausgleichskasse den Fall und erlässt eine beschwerdefähige Verfügung.

**§ 12**<sup>12</sup>            Auszahlung

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse zahlt die Beiträge zur Prämienverbilligung in der Regel den Versicherten, allenfalls den Versicherern bzw. Dritten aus.

<sup>2</sup> Die Versicherer schreiben die Beiträge zur Prämienverbilligung den Versicherten gut.

<sup>3</sup> Die Versicherer weisen die Prämienverbilligung gegenüber den anspruchsberechtigten versicherten Personen aus. Sie haben der Ausgleichskasse auf Anfrage die jeweils notwendigen Auskünfte und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**§ 13**<sup>13</sup>            Bemessung der Gemeindetreffnisse

Für die Berechnung der Treffnisse der einzelnen Gemeinden ist die Einwohnerzahl gemäss der jährlichen Statistik des Volkswirtschaftsdepartements über die Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden massgebend (§ 7 Abs. 2 PVG).

**III. Obligatorium der Krankenpflegeversicherung****§ 14**            Kontrolle

<sup>1</sup> Jede Person, die in eine Gemeinde zuzieht, ist verpflichtet, der Einwohnerkontrolle den Nachweis vorzulegen, dass sie und ihre Familienangehörigen für Krankenpflege versichert sind.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrolle kann diesen Nachweis für jede versicherungspflichtige Person, insbesondere auch für nach dem Zuzug geborene Kinder, verlangen.

**§ 15** Zuweisung an einen Versicherer

<sup>1</sup> Stellt die Einwohnerkontrolle fest, dass eine Person die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht abgeschlossen hat, meldet sie dies der Ausgleichskasse.

<sup>2</sup> Die Ausgleichskasse verfügt die Zuweisung nicht versicherter Personen an einen anerkannten Krankenversicherer oder gegebenenfalls die Befreiung von der Versicherungspflicht.

**IV. Schlussbestimmung**

**§ 16** Publikation, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.<sup>14</sup>

<sup>1</sup> GS 19-94, mit Änderungen vom 7. Januar 1997 (GS 19-176), vom 16. Dezember 1997 (GS 19-272), vom 11. Dezember 2001 (GS 20-188), vom 10. Dezember 2002 (GS 20-345), vom 2. Dezember 2003 (GS 20-469), vom 11. Januar 2005 (GS 21-5) und vom 19. Dezember 2006 (Umsetzung Partnerschaftsgesetz, GS 21-111b).

<sup>2</sup> SRSZ 361.100.

<sup>3</sup> Fassung vom 10. Dezember 2002.

<sup>4</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 11. Januar 2005; Abs. 3 neu eingefügt am 10. Dezember 2002 und Abs. 4 neu eingefügt am 19. Dezember 2006.

<sup>5</sup> Abs. 3 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.

<sup>6</sup> Abs. 1, 3 und 4 (neu) in der Fassung vom 10. Dezember 2002 und Abs. 2 in der Fassung vom 11. Dezember 2001.

<sup>7</sup> Neu eingefügt am 11. Dezember 2001.

<sup>8</sup> Neu eingefügt am 2. Dezember 2003.

<sup>9</sup> Abs. 2 und 6 neu eingefügt am 10. Dezember 2002; bisherige Abs. 2, 3 und 4 werden zu Abs. 3, 4 und 5; Überschrift in der Fassung vom 2. Dezember 2003.

<sup>10</sup> Neu eingefügt am 10. Dezember 2002; Überschrift in der Fassung vom 2. Dezember 2003.

<sup>11</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 16. Dezember 1997, Abs. 3 in der Fassung vom 10. Dezember 2002 und Abs. 4 neu eingefügt am 11. Dezember 2001.

<sup>12</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 10. Dezember 2002.

<sup>13</sup> Fassung vom 10. Dezember 2002.

<sup>14</sup> Änderungen vom 7. Januar 1997 am 1. Januar 1997 (Abl 1997 68), vom 16. Dezember 1997 am 1. Januar 1998 (Abl 1998 3), vom 11. Dezember 2001 am 1. Januar 2002 (Abl 2001 2016), vom 10. Dezember 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2125), vom 2. Dezember 2003 am 1. Januar 2004 (Abl 2003 1985), vom 11. Januar 2005 am 1. Januar 2005 (Abl 2005 82) und vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2007 51) in Kraft gesetzt.